

INHALT	SEITE
7 Haushaltssatzung vom 08.03.1988 . . . . .	9
8 Satzung zur Änderung der Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes UN 22 „Vaersthausener Straße“	11
9 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna, Bereich „Höingstraße“ . . . . .	12

**Satzung**

**der Stadt Unna zur Änderung der Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes UN 22 „Vaersthausener Straße.“**

Aufgrund des § 13 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 und § 233 BauGB (Überleitungsvorschriften) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 09.07.1987 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes UN 22 „Vaersthausener Straße“ als Satzung beschlossen:

„Für den Bereich der Grundstücke Schützenstraße 72, 74, 76, 78, 80, 82, Gemarkung Unna, Flur 4, Flurstücke 654 bis 659 werden die Gestaltungsvorschriften (Dachform) entsprechend dem Gestaltungsplan im Bebauungsplan UN 22 „Vaersthausener Straße“ gemäß § 13 in Verbindung mit § 9 (4) BBauG und § 81 BauO NW geändert.“

Gemäß § 12 BauGB wird die vereinfachte Änderung der Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes beim Planungsamt der Stadt Unna, Burgstr. 30, 4750 Unna, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der vereinfachten Änderung wird auf verlangen Auskunft erteilt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 215 (1) BauGB ist eine Verletzung von Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften des BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird hiermit auf § 4 Abs. 6, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 06.10.1987, hingewiesen.

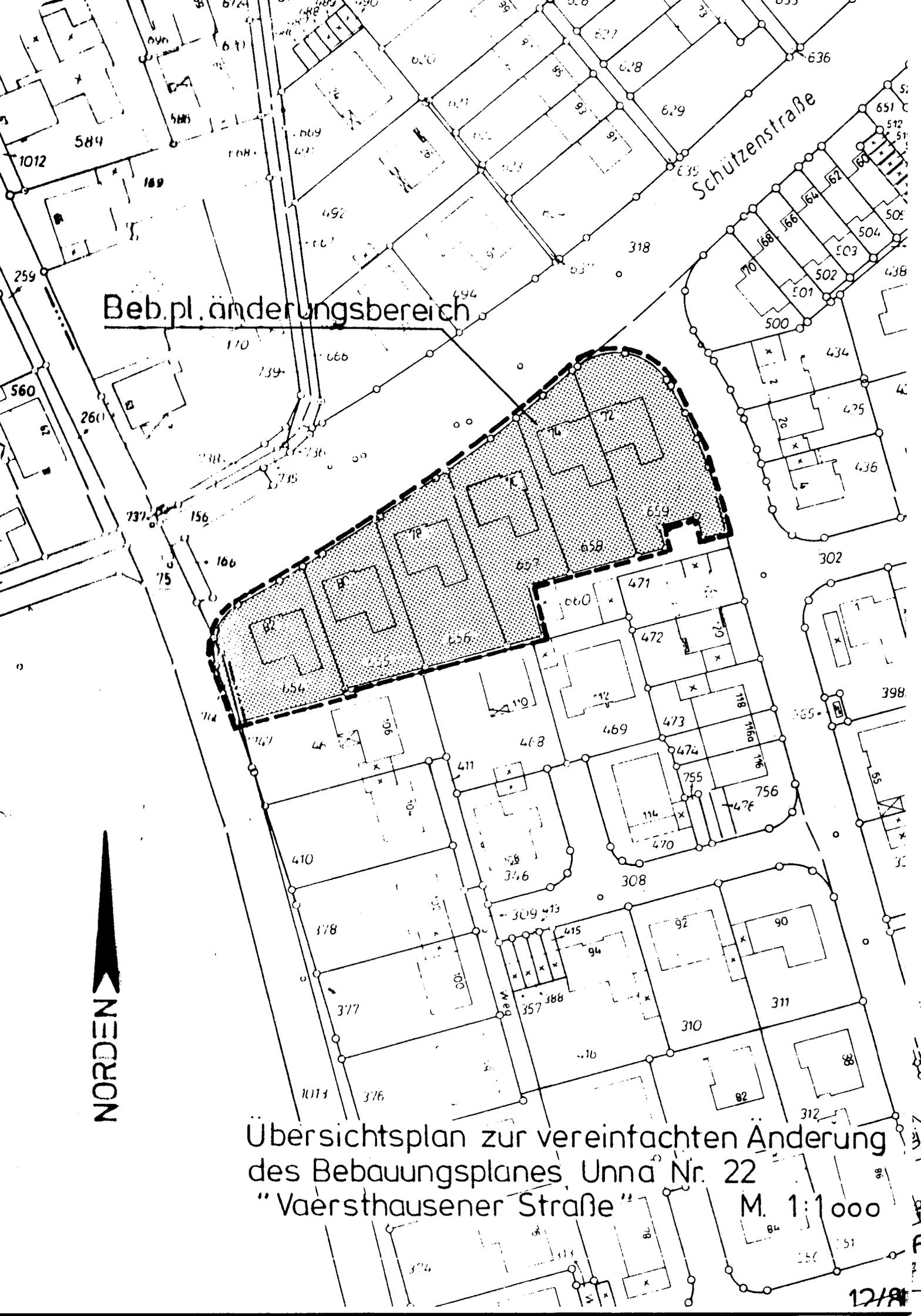
Danach kann die Verletzung von Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen von Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 09. März 1988

gez. Dördelmann  
Bürgermeister

ABI.StUN 8-4/15.03.1988



Beb.pl. Änderungsbereich

Schützenstraße

NORDEN

Übersichtsplan zur vereinfachten Änderung  
des Bebauungsplanes Unna Nr. 22  
"Vaersthausener Straße"  
M. 1:1000

Beb. planänderungsbereich

Firsthöhe = 8,50m u. OF. Gelände  
Satteldach = 38°

NORDEN

lt. Ratsbeschluss vom 3.5.1984

vereinfachte Bebauungsplanänderung  
Beb. plan Nr. 22 "Vaersthausener Str."

M. 1:1000

17/88  
17/88